

An das Finanzamt <input type="checkbox"/> 1	Eingangsvermerk des Finanzamtes
---	---------------------------------

## Anzeige gemäß § 121a Bundesabgabenordnung (BAO) - Schenkungsmeldegesetz 2008

Zutreffendes bitte ankreuzen !

1. Anzeigende Person <input type="checkbox"/> 2			
Familien- und Vorname	<input type="checkbox"/>	Erwerber/in	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Rechtsanwalt	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Geschenkgeber/in	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Notar	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Steuerliche Vertretung	<input type="checkbox"/>

2. Geschenkgeber/in, zuwendende Person bei freigebigen Zuwendungen <input type="checkbox"/> 3			
Familien- und Vorname, Bezeichnung der Firma		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.), Ort der Geschäftsleitung	Staat	
Firmenbuch-/Vereinsregisternummer <input type="checkbox"/> 4		Telefonnummer	

3. Erwerber/in, beschwerte Person bei Zweckzuwendungen <input type="checkbox"/> 5			
Familien- und Vorname, Bezeichnung der Firma		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.), Ort der Geschäftsleitung	Staat	
Firmenbuch-/Vereinsregisternummer <input type="checkbox"/> 4		Telefonnummer	

<input type="checkbox"/> Angehörige/r gemäß § 25 BAO <input type="checkbox"/> 6	Zeitpunkt/e der Zuwendung/en - TTMMJJJJ <input type="checkbox"/> 7
---	--

4. Gegenstand der Zuwendungen (Übertragenes Vermögen) <input type="checkbox"/> 8			
	Betrag in Euro		Betrag in Euro
Bargeld		Kapitalforderungen	
	(geschätzter) Wert		(geschätzter) Wert
Anteile an Kapitalgesellschaften		Beteiligungen als stiller Gesellschafter	
	(geschätzter) Wert	Betriebe (Teilbetriebe), die der Erzielung von Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) dienen	
Anteile an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit			(geschätzter) Wert
	(geschätzter) Wert		(geschätzter) Wert
Bewegliches körperliches Vermögen		Immaterielle Vermögensgegenstände	
Beschreibung des übertragenen Vermögens:			
Folgende Beilagen werden übermittelt:			

- Der Auftrag zur Erstattung der Anzeige wurde von einer Vertragspartei erteilt
- Beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb erfolgte eine Mitwirkung

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 BAO).

Zur Vertretung befugte Person (Name, Anschrift, Telefonnummer)
--

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 121a BAO

## Schenkungen

Schenkungen (im Sinn des § 3 ErbStG) sind Zuwendungen, die

- unentgeltlich und freigebig erfolgen,
- zu einer Bereicherung des Erwerbers führen,
- mit Bereicherungswillen erfolgen.

Keine Schenkung liegt vor, wenn die Zuwendung in Erfüllung einer Rechtspflicht oder aufgrund von moralischen, sittlichen oder Anstandspflichten erfolgt.

Der Bereicherungswille für eine Schenkung im bürgerlichrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn die objektive Bereicherung des Erwerbers sowohl vom Schenker als auch vom Erwerber selbst gewollt ist.

Für eine freigebige Zuwendung (im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 2 ErbStG) genügt der einseitige Bereicherungswille des Zuwendenden.

Schenkungen im Sinn des § 3 ErbStG sind vor allem

- Schenkungen im Sinne des bürgerlichen Rechtes (§ 938 ABGB),
- andere freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird; hierbei genügt der einseitige Bereicherungswille des Zuwendenden.

Eine **Zweckzuwendung** (im Sinn des § 4 Z 2 ErbStG) liegt vor, wenn jemandem Vermögen mit der Auflage zugewendet wird oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht wird, dass das Vermögen (die Zuwendung) nicht für eigene Zwecke, sondern für einen unpersönlichen Zweck oder für einen unbestimmten Personenkreis verwendet wird.

## Betragsgrenzen

Erwerbe zwischen **Angehörigen** (im Sinn des § 25 BAO) sind von der Anzeigepflicht befreit, wenn der gemeine Wert (§ 10 BewG 1955) **50.000 Euro** nicht übersteigt.

Erwerbe, die **innerhalb eines Jahres** an dieselbe Person anfallen, sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

Von der Zusammenrechnung ausgenommen sind vor dem 1. August 2008 erfolgte Erwerbe sowie sachlich befreite Erwerbe (siehe Abschnitt 5).

Für Erwerbe zwischen Personen, die **nicht Angehörige** sind, beträgt die Wertgrenze **15.000 Euro**. Der Zusammenrechnungszeitraum beträgt **fünf Jahre**. Wird durch einen anzeigepflichtigen Vorgang die Betragsgrenze (50.000 Euro bzw. 15.000 Euro) überschritten, so sind in der Anzeige **alle** von der Zusammenrechnung erfassten Erwerbe anzuführen.

## Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Sachliche Befreiungen von der Anzeigepflicht bestehen vor allem für:

- Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen **Anschaffung** oder **Errichtung** einer **Wohnstätte** mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten.
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie **Preisausschreiben** und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.
- **Anfälle an** den Bund oder an die übrigen **Gebietskörperschaften**.
- Zuwendungen von beweglichen körperlichen Sachen und Geldforderungen an:
  - a) inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
  - b) inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften,
  - c) politische Parteien (im Sinn des § 1 Parteiengesetz),
  - d) ausländische Vereinigungen und Institutionen der in lit. a und lit. b genannten Art, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- Zuwendungen (Zweckzuwendungen) von beweglichen körperlichen Sachen und Geldforderungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem begünstigten Zweck gesichert ist; dies gilt auch für Zuwendungen in das Ausland, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (vor allem Subventionen).
- Zuwendungen, die dazu dienen, den durch **Katastrophenschäden** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) entstandenen Schaden zu beseitigen, der nicht durch Ersatzleistungen (z.B. Versicherungsleistungen) oder durch nach anderen Bestimmungen des § 15 ErbStG steuerbefreite Zuwendungen abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind anzeigepflichtig.
- Erwerbe, die unter das **Stiftungseingangssteuergesetz** fallen.
- **Übliche Gelegenheitsgeschenke**, soweit der gemeine Wert 1.000 Euro nicht übersteigt. Solche Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Matura, Sponsion, Muttertag) erfolgen. Übliche Gelegenheitsgeschenke können auch Zuwendungen von Bargeld sein.
- **Hausrat** (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke); zum Hausrat gehören bewegliche körperliche Gegenstände, die zur gewöhnlichen Ausstattung einer Wohnung gehören oder zum alltäglichen persönlichen Gebrauch von Menschen dienen und in deren Häusern bzw. Wohnungen üblicherweise auch aufbewahrt werden. Zur Wohnungsausstattung (Wohnungseinrichtung) gehören beispielsweise Möbel, Haushaltsgeräte, Geschirr, Bilder, Teppiche, Beleuchtungskörper. Kein Hausrat sind Gegenstände, die erst beschafft werden, um sie dem Bedachten zuzuwenden.

## 1 Zuständigkeit

Die Anzeige kann bei jedem Finanzamt (außer beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien) eingebracht werden.

## 2 Zur Anzeige verpflichtete Personen

Zur ungeteilten Hand zur Anzeige verpflichtet sind

- Erwerber, der Geschenkgeber, der Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, der Beschwerter bei Zweckzuwendung,
- Rechtsanwälte und Notare,
  - die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder
  - die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Hat eine der hiezu verpflichteten Personen die Anzeige erstattet, so entfällt die Pflicht der übrigen hiezu Verpflichteten.

Bitte eines der Ankreuzkästchen ankreuzen.

### 3,5 Am Erwerb beteiligte Personen

Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, Beschwerte bei Zweckzuwendung im Zeitpunkt des Erwerbes im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung haben. Eine Person kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben. Wohnsitz (im Sinn des § 26 BAO) ist auch ein Zweitwohnsitz.

4 Die Firmenbuch-/Vereinsregisternummer ist nur bei Unternehmen/Vereinen auszufüllen (nicht bei natürlichen Personen).

6 **Angehörige** (im Sinn des § 25 BAO) sind:

- Ehegatten (diese Personen bleiben Angehörige, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, etwa nach Scheidung);
- Verwandte in gerader Linie (z.B. Mutter/Vater – Kind, Großmutter/Großvater – Enkelin/Enkel, Urgroßmutter/Urgroßvater – Urenkelin/Urenkel);
- Verwandte in der Seitenlinie zweiten Grades (Geschwister), dritten Grades (Tante/Onkel - Nichte/Neffe) und vierten Grades (Cousine/Cousin);
- Schwägerte in gerader Linie (Schwiegermutter/Schwiegervater - Schwiegertochter/Schwiegersohn);
- Schwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten, Ehegatte der Geschwister);
- Wahl Eltern und Wahlkinder;
- Pflegeeltern und Pflegekinder;
- Lebensgefährten (auch bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft) sowie Kinder und Enkel eines Lebensgefährten im Verhältnis zum anderen Lebensgefährten.

### 7 Frist für die Einbringung der Anzeige

Die Anzeige hat **binnen dreier Monate ab Erwerb** zu erfolgen.

„Erwerb“ ist bei Schenkungen die (insbesondere körperliche) Übergabe des Gegenstandes.

Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist jener Erwerb für die Anzeigefrist maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze des § 121a Abs. 2 lit. a oder lit. b BAO erstmals überschritten wird.

### 8 Gegenstand der Zuwendung (Übertragenes Vermögen)

Von der Anzeigepflicht sind folgende Gegenstände betroffen:

- **Bargeld** (inländischer und ausländischer Währung);
- **Kapitalforderungen**, das sind Forderungen, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind (z.B. Einlagebücher bei Kreditinstituten, Anleihen, Darlehensforderungen);
- **Anteile** an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG);
- **Anteile** an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OG, KG);
- **Beteiligungen** als stiller Gesellschafter;
- **Betriebe (Teilbetriebe)**, die der Erzielung von Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 dienen;
- **bewegliches körperliches Vermögen**, wie beispielsweise Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine;
- **immaterielle Vermögensgegenstände**, wie etwa Konzessionen (z.B. Taxikonzession), gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Urheberrechte, Verlagsrechte), ähnliche Rechte (z.B. Fruchtgenussrechte, Wohnrechte, Warenbezugsrechte) und Vorteile (z.B. ungeschützte Erfindungen, Rezepte, Know-how, Fabrikationsverfahren, Kundenkarteien, Archive, Geschäftsbeziehungen).

#### Inhalt der Anzeige

In der Anzeige ist stets der gemeine Wert der Zuwendung anzugeben.

Der **gemeine Wert** wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 BewG 1955).

Bei Zuwendungen ausländischer Zahlungsmittel (z.B. Dollar) ist der Wert in Euro anzugeben.

Bei Wertpapieren (z.B. Aktien, Anleihen) sind die Kurswerte anzugeben.

Einheitswerte (von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von im Betriebsvermögen befindlichen Grundstücken) und Buchwerte (Bilanzwerte) sind keine gemeinen Werte.

Gemeine Werte sind stets geschätzte Werte. Maßgebend sind die wertrelevanten Verhältnisse im Zeitpunkt der Schenkung. Ein diesbezügliches Gutachten eines Sachverständigen ist für die Anzeigepflichtung nicht erforderlich.